

TEXT (TEIL B)

In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind innerhalb ^{der Sichtflächen} \sqrt Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70 cm Höhe über der Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.

Die nach §4(3) BauNVO möglichen Ausnahmen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Bereich des Spielplatzes ist für die Bedienung und Wartung der Trafostation eine Zuwegung freizuhalten, die mit einem LKW bis 10 t befahrbar sein muß.

Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten sind unzulässig, ausgenommen Flurstücke: 1178, 1179, 1705, 1182 und 948.
Die Gebäude sind nur mit Walm- oder Satteldächer 30°-48° zulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung §9(1) 1 BBauG

Allgemeine Wohngebiete §4 BauNVO

WA

Maß der baulichen Nutzung §9(1) 1 BBauG

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze §16ff BauNVO

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl §16ff BauNVO

I
0.2 (03)

Bauweise, Baugrenzen §9(1) 2 BBauG

offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig §22(2) BauNVO

Baugrenze §23(3) BauNVO



Flächen für den Gemeinbedarf, Kirche, §9(1) 5 BBauG

Verkehrsflächen §9(1) 11 BBauG

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für das Parken von Fahrzeugen

Flächen für die Beseitigung fester Abfallstoffe §9(1) 14 BBauG

Müllgefäßstandplatz

Öffentliche Grünfläche, Spielplatz §9(1) 15 BBauG

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von

Bäumen und Sträuchern §§(1) 25 b) BBauG

Baum zu erhalten

Knick zu erhalten

Flächen für Stellplätze §9(1) 4 BBauG

für Flurstück 937 Zufahrt

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Versorgungsträger, 2,00 m breit, §9(1) 21 BBauG

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für

die Gemeinde, die Versorgungsträger und Anlieger, §9(1) 21 BBauG

Von der Bebauung freizuhalten Flächen, §9(1) 10 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, §16(5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, §9(7) BBauG

Trafostation, §9(1) 12 BBauG

11 kV
Erdkabel

Führung von Elektrizitäts-
Erdleitungen, §9(1) 13 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenze

Gebäude, künftig fortfallend

1848 Flurstücksbezeichnung

In Aussicht genomener Grund-
stückszuschnitt

Flurstücksgrenze künftig
fortfallend

Freizuhalten Sichtfläche

Kennzeichnung der Verkehrs-
fläche

Forstabstandsfläche

Teilgebietsbezeichnung

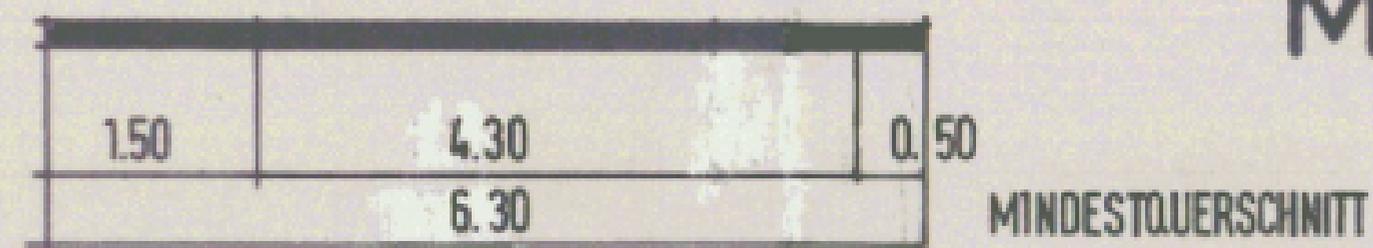
Gemarkung: Großhansdorf

Flur: CM - CP 93 - 96

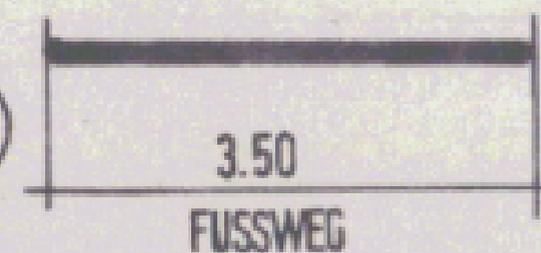
Maßstab: 1000

STRASSEN-UND WEGEQUERSCHNITTE 1:100

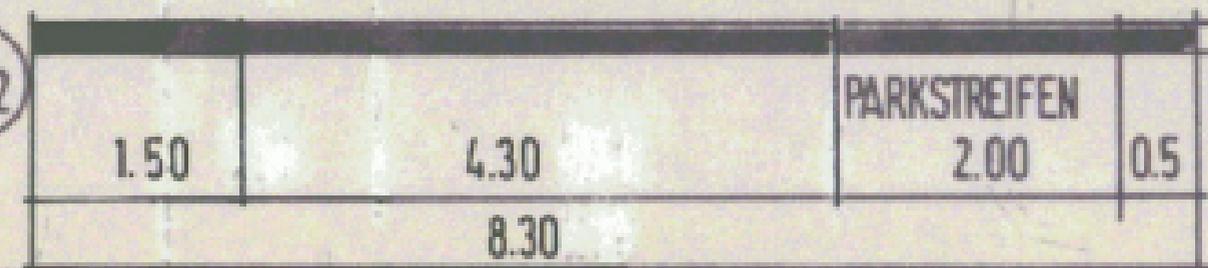
A₁



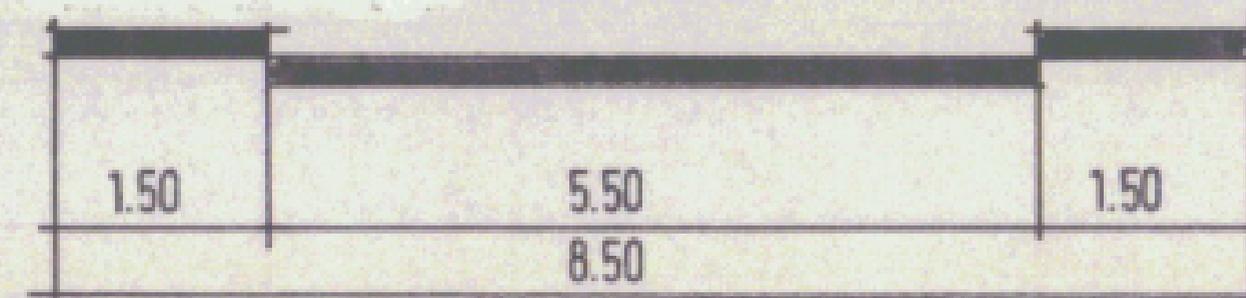
A₃



A₂



B



WA I 0.18

Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 7.11.77. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von _____ bis _____ und durch Abdruck in der Zeitung am 21. März 1980 erfolgt.
Großhansdorf, den 24. Juni 1982

Bürgermeister



Großhansdorf, den 24. Juni 1982

Bürgermeister



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.3.81 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Großhansdorf, den 24. Juni 1982

Bürgermeister



Die Gemeindevertretung hat am 17.9.1981 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Großhansdorf, den 24. Juni 1982

Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5.10.81 bis 4.11.81 während folgender Zeiten:

der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Abdruck in der Zeitung am 25. September 1981 bekanntgemacht worden.
Großhansdorf, den 24. Juni 1982

Bürgermeister



Bad Oldesloe

Der katastermäßige Bestand am 6. MAI 1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Wahrenburg, den 5. JUNI 1982

Reg. Verm. Direktor



Großhansdorf, den 24. Juni 1982

Die Gemeindevertretung hat über die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 9.3.82 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Großhansdorf, den 24. Juni 1982

Bürgermeister



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 9.3.82 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 9.3.82 gebilligt.
Großhansdorf, den 24. Juni 1982

Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 30. Sep. 1982 Az.: 61/31-62.02 gebilligt.
Großhansdorf, den 24. Juni 1982

Bürgermeister



Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. NOV. 1982 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 2. NOV. 1982 Az.: 61/3-62.023 bestätigt.
Großhansdorf, den 18. NOV. 1982

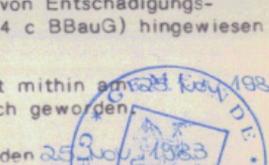
Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 24. 11. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155 a(4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 c BBauG) hingewiesen worden.

Großhansdorf, den 25. NOV. 1983

Bürgermeister



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Großhansdorf, den 18. NOV. 1982

Bürgermeister



Großhansdorf, den 25. NOV. 1983

Bürgermeister

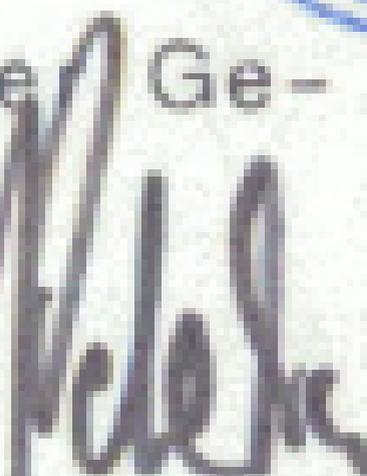


Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBi. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 9.3.1982 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 -Neufassung- für das Gebiet: Wöhrendamm, Himmelshorst, Birkenweg, Voßberg, Kastanienweg, Eichenweg und Rotdornweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Geändert in Erfüllung der Auflagen und
Hinweise, sowie der durchgeführten Be-
teiligung gem. §2a(7) BBauG,
gem. satzungändernden Beschluß der Ge-
meindevertretung vom 8.11.1982.

Großhansdorf, den

Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Schmidt', is written over a blue circular official stamp. The stamp contains the text 'GROßHANSDORF' and '1982'.